

Anerkennung von Leistungen

Wenn Sie Leistungen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule erbracht haben, können Sie die Anerkennung dieser Leistungen beantragen.

Den entsprechenden Antrag des jeweiligen Fachbereichs finden Sie auf den Internetseiten des Prüfungsamtes als Download unter dem Punkt „Formulare für Studierende“.

Allgemeine Hinweise und Informationen

- Dem Antrag auf Anerkennung von Leistungen sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller beizufügen:
Zeugnisse, Leistungsnachweise, Modulhandbücher/Modulbeschreibungen sowie ähnliche Unterlagen, die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
Ohne diese Unterlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Für die Vorlage entsprechender Unterlagen ist der Antragsteller verantwortlich.
- Nach den Beschlüssen der Prüfungsausschüsse Umweltwirtschaft/Umweltrecht (vom 20.04.2010) sowie Umweltplanung/Umwelttechnik (vom 21.04.2010) sind diese Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der ersten Einschreibung bzw. nach einem Studiengangwechsel im Prüfungsamt einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus **gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen**, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden die Anträge nach Empfehlung durch den Studiengangbeauftragten ohne Gleichwertigkeitsprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt.
- Bei Anträgen auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in **anderen Studiengängen oder außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, und für die eine Gleichwertigkeitsprüfung gemäß Prüfungsordnung erforderlich ist, werden durch die Lehrende/den Lehrenden, deren/dessen Fach im Falle der Anerkennung entbehrlich wird, nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (s.o.) inhaltlich geprüft und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorgelegt. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen. Für Anträge auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen gelten die gleichen Richtlinien wie für Hochschulleistungen. Auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Prüfenden der zu ersetzenden Leistung, erforderlichenfalls erfolgt noch eine Überprüfung durch den Studiengangbeauftragten, die Genehmigung der Anrechnung erfolgt durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Anrechnung erfolgt, wenn die durch geeignete Unterlagen nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob

die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

- Bei positivem Entscheid wird die Anerkennung im Prüfungsamt erfasst.
 - Bei negativem Entscheid ergeht ein Ablehnungsbescheid mit einer Begründung zum festgestellten wesentlichen Unterschied der Leistungen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung an die Antragstellerin/den Antragsteller.
- ➔ Weitere Details zu Anerkennungen sind in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs sowie durch Beschlüsse der Prüfungsausschüsse geregelt.
- ➔ Beratung und Unterstützung zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie beim Prüfungsamt. Für fachliche und inhaltliche Fragen zur Anerkennung ist der Studiengangbeauftragte des Studiengangs, in den die Einschreibung erfolgen soll, zuständig.